VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungs-/Änderungsbeschluß

Der Gemeinderat hat am 24.05.1989 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung: / Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Dieser Beschluß wurde am 05.07. 1989 öffentlich bekanntgemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am ______ / in der Zeit vom _ 17.07.1989 ____ bis 28.07.1989 ____ durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat hat am 21.09.1989 _____ die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung in der Zeit vom __30_10_1989 bis __01_12_1989 offentlich ausgelegen.

4. Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 07.02.90 / 01.09.93

____gem § 10 BauGB als Satzung

5. Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt und mit Verfügung vom 13.12.133 Az.: 22/2511.2-18/166 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB am 28.01.1995 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen-Schwenningen, den 09.02.1995



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Vermessungsamt Villingen-Schwenningen, den 34.3.94 Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates vom 07.02.90/01.09.93

Stadtplanungsamt
Villingen-Schwenningen, den

